



K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

**Satzung
über die
Kindertagespflege im
Zuständigkeitsbereich des
Landkreises Mayen-Koblenz
als örtlicher Träger der
öffentlichen Jugendhilfe**

vom 30.06.2025

Satzung über die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Mayen-Koblenz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 aufgrund der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1163) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.12.2024, in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 01.07.2021 (GVBl. S. 2019, 213) – in der jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege ist unter dem Oberbegriff „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ im dritten Abschnitt des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verankert:

Besonders zu beachten sind die Grundsätze der Förderung (§ 22), die Förderung in der Kindertagespflege (§ 23), der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 24), die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43), Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§72a), Bußgeldvorschriften (§ 104), Strafvorschriften (§ 105), Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a), fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendliche (§ 8b), pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90).

Es gelten zusätzlich die einschlägigen Vorschriften der Sozialgesetzbücher, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), des Landesgesetzes RLP über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).

- (2) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 ff. SGB VIII in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.
- (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 SGB VIII i.V.m. § 19 KiTaG) darauf hin, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Kindertagespflege bei geeigneten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung steht.

- (4) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII umfasst neben der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung, die in § 8 dieser Satzung geregelt ist.
- (5) Für die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII werden Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 5 dieser Satzung festgesetzt.

§ 2 Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflege wird durch geeignete Kindertagespflegepersonen in kindgerechten Räumen erbracht. (§ 23 Abs. 3 SGB VIII, § 43 SGB VIII)
- (2) Die Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den zuständigen Personenkreis. Er prüft diese insbesondere durch die Vorlage von Nachweisen, im persönlichen Gespräch und durch die Überprüfung der Räumlichkeiten vor Ort. Zur Sicherstellung des Schutzauftrags ist eine unterschriebene Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII durch die Kindertagespflegeperson vorzulegen.

§ 3 Nachweis der Qualifizierung

- (1) Zum Nachweis ihrer Eignung sollen Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen.
- (2) Diese werden nachgewiesen durch:
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang, nach der aktuellen Verwaltungsvorschrift über die „Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Bildung und den Empfehlungen zur Kindertagespflege des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt
 - oder
 - b) eine nachgewiesene pädagogische Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogin, Erzieherin, etc.)
 - oder
 - c) Zertifikate mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) bis Dezember 2016
 - oder
 - d) bei Übernahme eines Kindertagespflegeverhältnisses ohne vorliegende Voraussetzungen nach a), b) oder c), wenn sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Qualifizierung nach Buchstabe a) zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen.
- (3) Andere pädagogische Eignungen sind im Einzelfall unter der beruflichen Erfahrung mit Kindern unter drei Jahren genau zu prüfen.

§ 4 Zusammenschluss zweier Kindertagespflegepersonen; Betreuung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit in einem Unternehmen

- (1) Nach § 22 Abs. 1 SGB VIII können sich zwei Kindertagespflegepersonen mit entsprechenden geeigneten Räumen zusammenschließen.
- (2) Weiterhin dürfen nach § 6 Abs. 2 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), zwei Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bei einem Unternehmen bis zu 10 fremde Kinder betreuen.

§ 5 Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

- (1) Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalisierte Kostenbeiträge für die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält sowie des durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfanges. Das Einkommen der Eltern berechnet sich nach den in § 90 Abs. 2 SGB VIII benannten Vorschriften. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Tabelle, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung ist. Den Festsetzungen des Kostenbeitrages in der Tabelle liegt ein förderfähiger durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang von maximal 40 Stunden zugrunde. Ist für das Kindertagespflegeverhältnis ein durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang von mehr als 40 Stunden förderfähig, erfolgt – analog zur vorgenommenen Staffelung in der Tabelle – eine entsprechende Anpassung des Kostenbeitrages.
- (4) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt durch das Verfahren der Selbsteinschätzung der Eltern in die Einkommensgruppen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt stichpunktartige Überprüfungen der Selbsteinschätzung durch.
- (5) Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel jährlich überprüft, soweit keine wesentlichen Veränderungen in den Einkommens- und Familienverhältnissen eingetreten sind. Die Eltern sind verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jede Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse, die sich auf die Höhe bzw. Einstufung des Kostenbeitrages auswirkt, unverzüglich mitzuteilen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann jederzeit von Amts wegen die Einkommens- und Familienverhältnisse überprüfen.

- (6) Bei verspäteter Bekanntgabe der Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe rückwirkend eine höhere Kostenbeitragseinstufung vornehmen. Die Einstufung in eine niedrigere Kostenbeitragsstufe bedarf der Antragstellung. Die niedrigere Kostenbeitragseinstufung erfolgt zum Beginn des Folgemonats der Antragstellung.
- (7) Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bleiben unberührt.
- (8) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils, entfällt die Zahlung eines Kostenbeitrages.

§ 6 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht nach § 5 dieser Satzung entsteht ab Bewilligung der Leistung nach §§ 22 ff. SGB VIII. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Beendigung der Leistung der Kindertagespflege.
- (3) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter (§ 26 Abs. 1 KiTaG) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann (analoge Anwendung der Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KiTaG).

§ 7 Leistungen

Wird ein Kind in ein Tagespflegeverhältnis vermittelt, werden - beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 SGB VIII – laufende Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Die Höhe wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

§ 8 Höhe der Leistungen, Auszahlung

- (1) Die Eingruppierung erfolgt nach 2 Stufen:
A: ohne abgeschlossenen Qualifizierungslehrgang (s. § 3 (2) d))
B: mit abgeschlossenem Qualifizierungslehrgang oder einer pädagogischen Berufsausbildung
- (2) Die Teilnehmer des Kurses Qualitätsentwicklung im Diskus der Hochschule Koblenz (QiD) erhalten eine einmalige Zahlung, nach erfolgreichem Abschluss, von 250 Euro.
- (3) Zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII) wird geeigneten Kindertagespflegepersonen – ausgehend von einem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang von 40 Stunden – ein Betrag in Höhe von monatlich 780,00 Euro (4,50 Euro/je Zeitstunden), gem. Leistungen B der beigefügten Tabelle in **Anlage 2** gezahlt.
- (4) Ist die förderfähige Betreuungszeit länger oder kürzer, werden Leistungen entsprechend erhöht oder gekürzt.
- (5) Die Höhe der Leistungen im Einzelfall ergeben sich aus der beigefügten Tabelle in **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Die Leistung nach § 8 (1) A dieser Satzung beträgt bei Kindertagespflegepersonen bis zum Nachweis der Qualifizierung 589,00 Euro/monatlich (3,40 Euro/je Zeitstunde), gem. Leistungen A der beigefügten Tabelle in **Anlage 2**.
- (7) Zusätzlich zu der Leistung nach § 8 Abs. (3) bzw. Abs. (6) dieser Satzung beträgt die Pauschale zur Abgeltung des Sachaufwands jeweils 2,60 Euro/Std., wenn die Betreuung des Kindes in den Räumen der Kindertagespflegeperson stattfindet.
- (8) Wird Kindertagespflege ausnahmsweise über Nacht erforderlich, wird für die Nachtzeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr statt der Leistungen nach § 8 (3) die hälftige Stundenzahl als Betreuungszeit berücksichtigt. Absatz (6) findet entsprechende Anwendung.
- (9) Neben den Leistungen für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderungsleistung werden den Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erstattet (§ 23 Abs. 2, Nummer 3 u. 4 SGB VIII).
- (10) Für die Eingewöhnungszeit in Kindertagespflege können die Leistungen der Kindertagespflege bis zu einem Monat vor Rechtsanspruch auf Betreuung (§ 24 SGB VIII) und in einem Betreuungsumfang von insgesamt maximal 25 Stunden bewilligt werden. Mit diesem Stundenumfang sind Elterngespräche abgegolten.
- (11) Während der Eingewöhnungsphase in der Kindertagesstätte kann mit formlosem Antrag eine Weiterbetreuung durch die Kindertagespflegeperson erfolgen. Die Abrechnung erfolgt durch Stundennachweis.

(12) Inklusion (§ 1 Abs.2 KiTaG RLP i.v.m. § 22 Abs.4 SGB VIII)

Die anspruchsberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes mit einem erhöhten Betreuungsbedarf müssen die Behinderung nach § 2 Abs.1 SGB IX dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Nachweis einer fachärztlichen Stellungnahme (Arztarzt) nachweisen.

Bei Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Betreuungsbedarf nach § 2 Abs.1 SGB IX i.v.m. § 99 SGB IX und § 23 SGB VIII beträgt die Förderleistung nach § 8 (1) 200 %.

Für den behinderungsbedingten Mehrbedarf ist der jeweilige Träger der Eingliederungshilfe zuständig (z.B. Hilfsmittel).

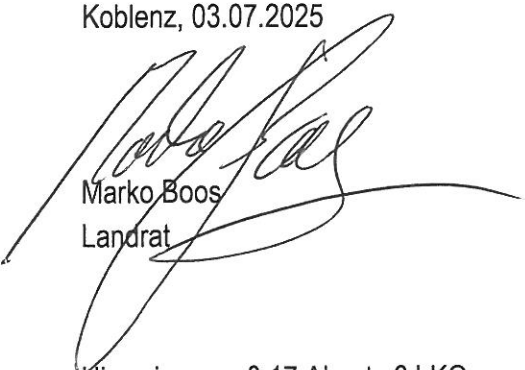
Die Kindertagespflegeperson soll über einen entsprechenden Weiterbildungsnachweis und über ein entsprechendes Konzept ihrer Kindertagespflegestelle verfügen.

(13) Die Auszahlung der laufenden Leistungen zur Kindertagespflege erfolgt spätestens zum 10. des Folgemonats an die Kindertagespflegeperson. Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis im Laufe eines Monats, sind die Pflage tage anteilig abzurechnen. Das Jugendamt behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Stundennachweise anzufordern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien des Landkreises Mayen-Koblenz über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 19.11.2015 sowie die bisher geltende Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Betreuung in Kindertagespflege und Heranziehung zu einem Kostenbeitrag im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 22.11.2012 treten zum 31.08.2025 außer Kraft.

Koblenz, 03.07.2025



Marko Boos
Landrat

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1:

Pauschalierte Kostenbeteiligung nach den § 90 SGB VIII in der Kindertagespflege ab 01.09.2025

Anlage						
pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 Abs.1 SGB VIII* in der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Mayen-Koblenz ab 01.09.2025						
durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Prozentsatz	Einkommensgrenze in EUR pro Jahr	1 Kind / EUR	2 Kinder / EUR	3 Kinder / EUR	Einkommensstufe
bis zu 5 Stunden	12,5	bis 24.000,00	24,38	15,63	14,38	Stufe 1
		24.000,01 bis 30.000,00	26,25	16,88	15,00	Stufe 2
		30.000,01 bis 36.000,00	28,13	18,13	15,63	Stufe 3
		36.000,01 bis 42.000,00	30,00	19,38	16,25	Stufe 4
		42.000,01 bis 48.000,00	31,88	20,63	16,88	Stufe 5
		48.000,01 bis 54.000,00	33,75	21,88	17,50	Stufe 6
		54.000,01 bis 60.000,00	35,63	23,13	18,13	Stufe 7
		60.000,01 und mehr	37,50	24,38	18,75	Stufe 8
bis zu 10 Stunden	25,0	bis 24.000,00	48,75	31,25	28,75	Stufe 1
		24.000,01 bis 30.000,00	52,50	33,75	30,00	Stufe 2
		30.000,01 bis 36.000,00	56,25	36,25	31,25	Stufe 3
		36.000,01 bis 42.000,00	60,00	38,75	32,50	Stufe 4
		42.000,01 bis 48.000,00	63,75	41,25	33,75	Stufe 5
		48.000,01 bis 54.000,00	67,50	43,75	35,00	Stufe 6
		54.000,01 bis 60.000,00	71,25	46,25	36,25	Stufe 7
		60.000,01 und mehr	75,00	48,75	37,50	Stufe 8
bis zu 15 Stunden	37,5	bis 24.000,00	73,13	46,88	43,13	Stufe 1
		24.000,01 bis 30.000,00	78,75	50,63	45,00	Stufe 2
		30.000,01 bis 36.000,00	84,38	54,38	46,88	Stufe 3
		36.000,01 bis 42.000,00	90,00	58,13	48,75	Stufe 4
		42.000,01 bis 48.000,00	95,63	61,88	50,63	Stufe 5
		48.000,01 bis 54.000,00	101,25	65,63	52,50	Stufe 6
		54.000,01 bis 60.000,00	106,88	69,38	54,38	Stufe 7
		60.000,01 und mehr	112,50	73,13	56,25	Stufe 8
bis zu 20 Stunden	50,0	bis 24.000,00	97,50	62,50	57,50	Stufe 1
		24.000,01 bis 30.000,00	105,00	67,50	60,00	Stufe 2
		30.000,01 bis 36.000,00	112,50	72,50	62,50	Stufe 3
		36.000,01 bis 42.000,00	120,00	77,50	65,00	Stufe 4
		42.000,01 bis 48.000,00	127,50	82,50	67,50	Stufe 5
		48.000,01 bis 54.000,00	135,00	87,50	70,00	Stufe 6
		54.000,01 bis 60.000,00	142,50	92,50	72,50	Stufe 7
		60.000,01 und mehr	150,00	97,50	75,00	Stufe 8
bis zu 25 Stunden	62,5	bis 24.000,00	121,88	78,13	71,88	Stufe 1
		24.000,01 bis 30.000,00	131,25	84,38	75,00	Stufe 2
		30.000,01 bis 36.000,00	140,63	90,63	78,13	Stufe 3
		36.000,01 bis 42.000,00	150,00	96,88	81,25	Stufe 4
		42.000,01 bis 48.000,00	159,38	103,13	84,38	Stufe 5
		48.000,01 bis 54.000,00	168,75	109,38	87,50	Stufe 6
		54.000,01 bis 60.000,00	178,13	115,63	90,63	Stufe 7
		60.000,01 und mehr	187,50	121,88	93,75	Stufe 8
bis zu 30 Stunden	75,0	bis 24.000,00	146,25	93,75	86,25	Stufe 1
		24.000,01 bis 30.000,00	157,50	101,25	90,00	Stufe 2
		30.000,01 bis 36.000,00	168,75	108,75	93,75	Stufe 3
		36.000,01 bis 42.000,00	180,00	116,25	97,50	Stufe 4
		42.000,01 bis 48.000,00	191,25	123,75	101,25	Stufe 5
		48.000,01 bis 54.000,00	202,50	131,25	105,00	Stufe 6
		54.000,01 bis 60.000,00	213,75	138,75	108,75	Stufe 7
		60.000,01 und mehr	225,00	146,25	112,50	Stufe 8
bis zu 35 Stunden	87,5	bis 24.000,00	170,63	109,38	100,63	Stufe 1
		24.000,01 bis 30.000,00	183,75	118,13	105,00	Stufe 2
		30.000,01 bis 36.000,00	196,88	126,88	109,38	Stufe 3
		36.000,01 bis 42.000,00	210,00	135,63	113,75	Stufe 4
		42.000,01 bis 48.000,00	223,13	144,38	118,13	Stufe 5
		48.000,01 bis 54.000,00	236,25	153,13	122,50	Stufe 6
		54.000,01 bis 60.000,00	249,38	161,88	126,88	Stufe 7
		60.000,01 und mehr	262,50	170,63	131,25	Stufe 8
bis zu 40 Stunden	100,0	bis 24.000,00	195,00	125,00	115,00	Stufe 1
		24.000,01 bis 30.000,00	210,00	135,00	120,00	Stufe 2
		30.000,01 bis 36.000,00	225,00	145,00	125,00	Stufe 3
		36.000,01 bis 42.000,00	240,00	155,00	130,00	Stufe 4
		42.000,01 bis 48.000,00	255,00	165,00	135,00	Stufe 5
		48.000,01 bis 54.000,00	270,00	175,00	140,00	Stufe 6
		54.000,01 bis 60.000,00	285,00	185,00	145,00	Stufe 7
		60.000,01 und mehr	300,00	195,00	150,00	Stufe 8

* Ab 4 und mehr Kinder erfolgt keine Kostenbeteiligung

Anlage 2:

Laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII in der Kindertagespflege ab 01.09.2025

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Prozentsatz	Höhe des monatlichen Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung (ohne Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung), nach Grad der Qualifizierung in EUR		Zusätzlich 2,60 EUR /pro Std. für Sachaufwand
		A*	B**	
Stundensätze		3,40	4,50	2,60
bis zu 5 Stunden	12,5	74,00	98,00	56,00
bis zu 10 Stunden	25,0	148,00	195,00	112,00
bis zu 15 Stunden	37,5	221,00	293,00	168,00
bis zu 20 Stunden	50,0	295,00	390,00	224,00
bis zu 25 Stunden	62,5	369,00	488,00	280,00
bis zu 30 Stunden	75,0	442,00	585,00	336,00
bis zu 35 Stunden	87,5	516,00	682,00	392,00
bis zu 40 Stunden	100,0	589,00	780,00	448,00

A = während der Qualifizierung

B = nach Abschluss der Qualifizierung